

## Geschäftsordnung

der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Dreieinigkei

Vom TT. Monat Jahr (Datum der Beschlussfassung)

### Präambel

Die ehemaligen Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Deuz, Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach und Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Netphen bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Dreieinigkei.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich die folgende Geschäftsordnung:

### § 1

#### Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung auf einen Ausschuss delegiert werden.

(2) Das Presbyterium bildet Fachausschüsse. Das Presbyterium kann im Rahmen einer Geschäftsordnungsänderung weitere Ausschüsse einrichten.

### § 2

#### Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- a) Fachausschuss für Finanzen, Gebäude und Grundstücke (Bau- und Finanzausschuss),
- b) Fachausschuss für Perspektive und Gemeindeentwicklung,
- c) Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen (Kita-Ausschuss),
- d) Fachausschuss für Friedhöfe (Friedhofsausschuss).
- e) Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- f) Fachausschuss für Kirchenmusik

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden durch das Presbyterium berufen.

#### Das Presbyterium beruft

- a) zwei oder drei Mitglieder des Presbyteriums; hiervon abweichend werden in den Ausschuss für Perspektive und Gemeindeentwicklung bis zu insgesamt sechs Presbyteriumsmitglieder berufen;
- b) bis zu drei Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, hiervon abweichend werden in den Ausschuss für Perspektive und Gemeindeentwicklung bis zu insgesamt sechs Gemeindeglieder berufen.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung der Gemeindebezirke, sowie der Geschlechter und der Generationen anzustreben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums lädt zur konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachausschusses und leitet die Wahl nach Satz 1.

(5) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Die Fachausschüsse sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen gelten für die Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien entsprechend.

### § 3

#### Bau- und Finanzausschuss

(1) Der Bau- und Finanzausschuss ist zuständig für die Erstellung des Haushaltsplans unter Berücksichtigung von Bedarfsmeldungen anderer Ausschüsse und bereitet diesen zur Beschlussfassung im Presbyterium vor.

(2) Er berät Rechnungsprüfungsangelegenheiten und unterbreitet dem Presbyterium entsprechende Vorschläge.

(3) Der Bau- und Finanzausschuss überwacht das Kassen- und Rechnungswesen nach der entsprechenden Ordnung, er entwickelt Finanzierungsmöglichkeiten für die Gemeindegemeindearbeit und für Baumaßnahmen, er berät über Vorschläge für die Vermögensverwaltung und über die eventuell notwendige Aufnahme von Darlehen. Er unterbreitet dem Presbyterium entsprechende Vorschläge zur Beschlussfassung.

(4) Der Bau- und Finanzausschuss entscheidet über die Ausgabe von Haushaltsmitteln bis zu einer Höhe von 2.000 €, soweit kein anderer Fachausschuss zuständig ist oder sich das Presbyterium die Entscheidung vorbehalten hat.

(5) Bei absehbarer Überschreitung einzelner Haushaltsstellen kann der Bau- und Finanzausschuss einen Ausgabenstopp verfügen und dem Presbyterium Vorschläge zur Deckung unterbreiten.

(6) Der Bau- und Finanzausschuss ist zuständig für die Beratung des Presbyteriums in baulichen Fragen, in Liegenschaftsangelegenheiten und der Bewirtschaftung von Gemeindegewald.

(7) Er hat die gesamte Gebäudeplanung der Kirchengemeinde zu beraten und weiterzuentwickeln. Im Rahmen von genehmigten Bauvorhaben begleitet er die Ausführungen und entscheidet in Einzelfragen nach Beratung im Ausschuss.

(8) Der Bau- und Finanzausschuss ist zuständig für die Instandhaltung der Baulichkeiten und der Außenanlagen der Kirchengemeinde. Er gibt dem Presbyterium Empfehlungen zur Beschlussfassung.

(9) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gehört die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke vor der Aufstellung des Haushaltsplans. An Begehungen sollen mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder teilnehmen.

(10) Der Bau- und Finanzausschuss ermittelt notwendige Investitionsmittel für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

(11) Der Bau- und Finanzausschuss bereitet Entscheidungen des Presbyteriums über Vermietung, Verkauf und Bestellung von Erbbaurechten und anderen Rechten an Grundstücken vor.

(12) Der Bau- und Finanzausschuss entscheidet selbstständig im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel über durchzuführende und zu vergebende Arbeiten, über die Versicherung der Baulichkeiten und Liegenschaften sowie über notwendige Investitionen bis zu einer Summe von 5.000 €.

#### § 4

##### Fachausschuss für Perspektive und Gemeindeentwicklung

(1) Der Fachausschuss für Perspektive und Gemeindeentwicklung tauscht sich über aktuelle Ereignisse in der Gemeinde aus und berät über die Entwicklung einer Perspektive und über Leitsätze für die Gesamtgemeinde mit dem Ziel der Integration der drei Gemeindebezirke und unterbreitet Vorschläge an das Presbyterium zur Beschlussfassung.

(2) Er berät weiterhin über konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Perspektive und der Leitsätze in der Gemeindegemeinschaft der gesamten Gemeinde und unterbreitet Vorschläge an das Presbyterium zur Beschlussfassung.

(3) Der Fachausschuss wird in die Entwicklung einer Gemeindekonzeption für die Gesamtgemeinde unter Berücksichtigung der Perspektive und der Leitsätze einbezogen.

(4) In seinen Beratungen nimmt der Fachausschuss im Besonderen das Zusammenwachsen der drei Gemeindebezirke in den Blick und berät über konkrete Maßnahmen zur Gemeindeentwicklung der gesamten Gemeinde. Er unterbreitet Vorschläge an das Presbyterium zur Beschlussfassung.

#### § 5

##### Kita-Ausschuss

(1) Der Kita-Ausschuss begleitet die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder (Kita) in Zusammenarbeit mit EKiKS, den Kita-Leitungen und den Elternbeiräten der Einrichtungen auf Grundlage des geltenden Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Auftrags der Evangelischen Kirchengemeinde. Dabei nimmt er die Aufgaben wahr, die sich aus der EKiKS-Trägerschaft für die Kirchengemeinde ergeben.

#### § 6

##### Friedhofsausschuss

(1) Der Friedhofsausschuss ist zuständig für die Beratung des Presbyteriums in allen Fragen des Friedhofs an der Martinikirche Netphen.

(2) Er hat die gesamte Planung des Friedhofs zu beraten und weiterzuentwickeln. Im Rahmen von genehmigten Vorhaben begleitet er die Ausführungen und entscheidet in Einzelfragen nach Beratung im Ausschuss.

(3) Der Friedhofsausschuss ist zuständig für die Instandhaltung des Friedhofs gemeinschaftlich mit den Außenanlagen der Martinikirche. Er gibt dem Presbyterium Empfehlungen zur Beschlussfassung.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gehört die jährliche Begehung des Friedhofs zur Planung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen und leitet entsprechende Anträge an den Finanzausschuss zur Haushaltsplanerstellung weiter.

(5) Der Friedhofsausschuss entscheidet selbstständig im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel über durchzuführende und zu vergebende Arbeiten.

## § 7

### Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit präsentiert und koordiniert die Arbeit der Kirchengemeinde auf verschiedenen Kanälen nach außen. Dazu gehören insbesondere die Begleitung des Gemeindemagazins 3eins, der Homepage sowie der sozialen Medien.

## § 8

### Fachausschuss für Kirchenmusik

(1) Der Fachausschuss für Kirchenmusik begleitet und koordiniert die vielfältige kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt (zum TT. Monat 2025) in Kraft.

Ort, Datum (Datum der Beschlussfassung)

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Dreieinigkeit

Der Bevollmächtigtenausschuss

---

Vorsitzender

---

BevollmächtigteR

---

BevollmächtigteR